



Aufnahme einer Regelung zur Hundefreilauffläche in die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

31.08.2023 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum

07.09.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet werden können.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In seiner Sitzung am 22.11.2022 hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Einrichtung einer Hundefreilauffläche im Bereich der Straße „Am Kollenbach“ beschlossen (vergleiche Vorlage 2022/0376 und Niederschrift zur Sitzung).

Die 2 100 Quadratmeter große Fläche soll den Hunden die Möglichkeit geben, sich frei und ohne Zwang der Leine in einem definierten Raum zu bewegen. Zu diesem Zweck wurde die Fläche eingezäunt und baulich als Hundefreilauffläche hergerichtet.

Nunmehr ist eine Anpassung der Regelungen zum Umgang mit Tieren in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Beckum erforderlich.

Grundsätzlich gilt bisher im Stadtgebiet, dass auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile Hunde an der Leine zu führen sind.

Ausnahmen sind grundsätzlich möglich. Sowohl das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in § 5 Absatz 2 und § 11 Absatz 6 als auch die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gehen von der Möglichkeit der Schaffung von Hundeausläufflächen oder Hundeauslaufgebieten aus.

Die ortsrechtliche Regelung ist daher um einen entsprechenden Ausnahmetatbestand zu erweitern. Dies geschieht durch den Erlass der als Anlage zur Vorlage beigefügten Änderungsverordnung.

Anlage(n):

Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum.